



FREUNDENKREIS  
DES HERZOG ANTON ULRICH-MUSEUMS

## Satzung des Freundeskreises des Herzog Anton Ulrich-Museums

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Freundeskreis ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB. Er führt den Namen „Freundeskreis des Herzog Anton Ulrich-Museums Braunschweig e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein mit seinen Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Arbeit des Herzog Anton Ulrich-Museums in Forschung und Wissenschaft über die bildende Kunst von der Antike bis zur Gegenwart fördert. Er unterstützt u.a. Ausstellungen, den Erwerb von Kunstwerken, die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung museumsspezifischer Veranstaltungen und Darstellungen in der Öffentlichkeit.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Als Mitgliedsbeiträge sind Geldleistungen zu erbringen, die eine kontinuierliche Zweckerfüllung gewährleisten. Sie sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 1. März zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Der Betroffene ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

### § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Anträge,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) die Höhe des Jahresbeitrages.



**FREUNDENKREIS**  
DES HERZOG ANTON ULRICH-MUSEUMS

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt. Die schriftliche oder die in Textform versandte Einladung durch den Vorstand hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Postaufgabe.  
Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen. Dabei kann die Ladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Anträge mit dem Ziel der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, auf die in der Einladung gesondert hinzuweisen ist, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) einem weiteren Mitglied.Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Mitglieder zu kooptieren. Der Direktor des Herzog Anton Ulrich-Museums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne von Nr. 1 ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

## **§ 8 PRÜFUNG DER KASSENFÜHRUNG**

Zur sachlichen und rechnerischen Prüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Sie haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr zu berichten.

## **§ 9 VERWENDUNG DES VERMÖGENS**

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Herzog Anton Ulrich-Museums in Braunschweig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.